

Datenaufbereitung und Finanzverwaltung

E-Bilanz: Neue Anforderungen für Finanzdienstleister

Erstmals für das Jahr 2013 ist zwingend die Abgabe der sogenannten E-Bilanz bei der Finanzverwaltung verpflichtend. Von Jürgen App

Dabei müssen Unternehmer ihre Bilanz elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Die Unternehmensabschlüsse müssen in einem für die Finanzbehörden auswertungsfähigen Schema übermittelt werden. Das hierfür neue entwickelte Klassifizierungsschema (die sogenannte „Taxonomie“) ist dabei zwingend anzuwenden. Für BaFin-regulierte Finanzdienstleistungsinstitute kommt dabei eine Spezialtaxonomie zur Anwendung. Diese wurde mit Stand vom Juni 2012 veröffentlicht und orientiert sich am Bilanzierungsformat der RechKredV. Eine Bagatellgrenze für kleine Unternehmen existiert nicht.

Die E-Bilanz umfasst die Bestandteile Handelsbilanz, die handelsrechtliche GuV sowie eine steuerliche (bilanzielle) Überleitungsrechnung (sofern keine separate Steuerbilanz erstellt wird).

Neu ist, dass die Anforderungen im Vergleich zur RechKredV zum Teil deutlich granularer und detaillierter sind. Die E-Bilanz fordert zahlreiche Detailangaben, die in der Praxis häufig nicht systematisch vorgehalten werden. Als extremes Beispiel für die künftig an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Detailinformationen sei auf die nebenstehende Tabelle verwiesen. Dieses Beispiel zeigt in welcher Detailtiefe zukünftig die Daten der GuV-Position „andere Verwaltungsaufwendungen“ an die Finanzbehörden zu übermitteln sind.

Um die Informationen am Jahresende nicht alle manuell zusammenstellen zu müssen, empfiehlt es sich frühzeitig zu prüfen, inwieweit die Buchhaltung umgestellt werden



Jürgen App ist auf Finanzdienstleister spezialisierter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

muss. Insbesondere ist zu überlegen, an welchen Stellen der bisher verwendete Kontenrahmen erweitert werden muss.

Finanzdienstleister, die ihre laufende Buchhaltung an einen Steuerberater ausgelagert haben, sollten sich rechtzeitig mit diesem abstimmen, damit die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden. Sofern die laufende Buchführung durch den Finanzdienstleister selbst erfolgt, muss auch die Anpassung des Kontenrahmens in Eigenregie erfolgen.

Die steuerliche Bilanzierung setzt nämlich auf den vom Unternehmen erfassten handelsrechtlichen Daten auf.

Es hat dann eine genaue Untersuchung der bestehenden Prozesse insbesondere auch bezüglich des Zusammenspiels zwischen dem Buchungssystem und eingesetzten Vor- oder Nebensystemen zu erfolgen. Ggf. sind auch vorhandene Schlüsselungen der Daten auf den Hauptbuchkonten anzupassen.

Eine fehlende Übermittlung der E-Bilanz in der vorgesehenen Taxonomie kann zu einem Zwangsgeld bis zu 25.000 EUR führen. Allerdings bieten sich durch die neuen Vorgaben auch Chancen. Die nun detaillierter erforderlichen Kontenaufteilungen können auch für betriebliche Analysen genutzt werden. Da zukünftig diese Informationen systematisch vorliegen, können sie auch für den regulären Controlling-Prozess z.B. im Periodenvergleich oder im Soll-Ist-Vergleich genutzt werden.